Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.643 — CGER-Banque/SNCI)

(95/C 293/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 23. Oktober 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1]. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 13/95 (NN 9/95)

Italien

(95/C 293/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten über eine Beihilfe der italienischen Regierung an Breda Fucine Meridionali

Die Kommission hat die italienische Regierung mit folgendem Schreiben von der Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 unterrichtet:

„Mit Schreiben vom 17. Oktober 1994 hat die Kommission nach Erhalt einer förmlichen Beschwerde (Eingangsvermerk Nr. 94/5163 des Generalsekretariats vom 5. Oktober 1994) die italienischen Behörden um Auskünfte zu staatlichen Beihilfen ersucht, die das Unternehmen Breda Fucine Meridionali, Via Colombo 7, Bari (im folgenden BFM), erhalten haben soll. Die italienische Regierung hat dieses Schreiben bisher nicht beantwortet.

Das Unternehmen BFM ist eine mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft der Finanzierungsgesellschaft Ernesto Breda, die ihrerseits zu 53,15 % von der staatlichen italienischen Holdinggesellschaft EFIM gehalten wird, deren Liquidierung die italienische Regierung im Juli 1992 eröffnet hat. Die Beihilfemaßnahmen in Verbindung mit diesem Verfahren wurden der Kommission nicht mitgeteilt, die deshalb das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag dagegen eingeleitet hat.

Mit Dekret des italienischen Schatzministers vom 11. März 1994 wurde die Liquidierung der Finanzierungsgesellschaft Ernesto Breda eröffnet. In dem Dekret wird der Verlust des Unternehmens mit 803 Mrd. Lit beziffert und eine ‚irreversible Zahlungsunfähigkeit' festgestellt. BFM ist auf die Lieferung von Bahnmaterial, insbesondere Herzstücken aus Stahl, spezialisiert. Das Geschäft des Unternehmens auf diesem Markt, auf dem auch der Beschwerdeführer tätig ist, läuft sehr schlecht. Nach den vorliegenden Angaben gelangt die Kommission zu folgendem Ergebnis: